

Teilnahmebedingungen

QUARTER ORDERDAYS

1. Vertragsgegenstand, Aussteller, Veranstalter

Vertragsgegenstand ist die Teilnahme als Aussteller an der vertraglich vereinbarten Veranstaltung. Als Aussteller werden Hersteller, Großhändler, Importeure, Handelsvertretungen sowie sonstige Unternehmen, Verbände, Verlage und Dienstleister aus dem Bereich der Mode-, Textil-, Sport-, Leder- und Schuhbranche zugelassen. Veranstalter und Vermieter ist die Regrade AG.

2. Veranstaltungsort, Veranstaltungslaufzeit, Auf- und Abbauzeiten

Veranstaltungsort ist das MMC Mitteldeutsches Mode Center in 04435 Schkeuditz sowie dessen Messe-, Ausstellungs-, und Freiflächen. Die Veranstaltungslaufzeit sowie die Öffnungszeiten sind im Vertrag aufgeführt. Zutritt wird nur Fachbesuchern mit entsprechender Legitimation gewährt. Soweit nicht ausdrücklich ein anderer Zeitraum vereinbart wurde, beschränkt sich der Nutzungszeitraum für Ausstellungsflächen auf die vertraglich angegebene Veranstaltungslaufzeit zuzüglich den Auf- und Abbauzeiten nach Vorgabe des Veranstalters.

3. Ausstelleranmeldung, Zulassung

Der Aussteller ist an seine Ausstelleranmeldung mit deren Eingang beim Veranstalter gebunden. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller gleichzeitig diese „Teilnahmebedingungen“ sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen des MMC“ an. Über die Zulassung zur Veranstaltung entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Der Vertragsabschluss kommt mit Zugang der Bestätigung über die Zulassung bzw. mit Zugang einer Rechnung zustande.

4. Standfläche, Standzuweisung, temporäre Showrooms

Die Zulassung zur Veranstaltung begründet keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standortes. Der Veranstalter behält sich eine Einordnung nach Waren- und Zielgruppen der ausgestellten Kollektionen und Marken sowie nach Art des Standbaus vor. Der Aussteller erhält nach Abschluss der Flächendispositionen eine Standzuweisung, in der die Lage des Standes und die Standnummer bezeichnet ist. Zugewiesene Standflächen können aufgrund baulicher oder räumlicher Gegebenheiten bis zu 5 % von der bestellten Standfläche abzüglich dem der Standfläche zuzuordnendem Standbau abweichen, ohne dass hierdurch Mietminderungs- oder sonstige Gewährleistungsansprüche begründet werden. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller abweichend von der Standzuweisung einen Stand gleicher oder besserer Art und Größe in anderer Lage zuzuweisen, wenn wichtige technische oder organisatorische Gründe dies erfordern.

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Anmietung eines temporären Showrooms entsprechend, wobei insoweit auch die Möglichkeit der zwischenzeitlichen Festvermietung des Showrooms als wichtiger Grund für die Zuweisung eines anderen Standortes gilt.

5. Technische Richtlinien, zu beachtende Rechtsvorschriften

Standbau, Standgestaltung sowie der Standbetrieb während der Veranstaltung haben nach den „Technischen Richtlinien“ des Veranstalters zu erfolgen. Des Weiteren sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften für den Aussteller und von diesem beauftragte Serviceunternehmen verbindlich.

Bei Buchung ohne Standbau (reine Standfläche) muss der Anbieter-eigene Standbau spätestens 6 Wochen vor Veranstaltung beim Veranstalter eingereicht, und von diesem vorab schriftlich genehmigt werden.

6. Technische Grundversorgung und allgemeine Serviceleistungen

Für die allgemeine haus- und gebäudetechnische Grundversorgung wie Hallenbeleuchtung, Heizung und Lüftung sorgt der Veranstalter. Gleiches gilt für die allgemeine Reinigung der Gemeinschaftsflächen und die allgemeinen Bewachungsmaßnahmen während der Veranstaltung. Die Installation von Elektro-, Sanitär- und sonstigen Versorgungsanschlüssen auf der gemieteten Ausstellungsfläche ist nicht in der Gebrauchsüberlassungspflicht des Veranstalters enthalten und gesondert zu beauftragen.

Die Reinigung seiner Ausstellungsfläche sowie die Müllentsorgung ist vom Aussteller auf eigene Kosten vorzunehmen.

7. Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung, Standgemeinschaft

Der Aussteller darf die ihm vermietete Stand- bzw. Ausstellungsfläche nicht ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte untervermieten oder zum Gebrauch überlassen. Dies gilt auch für den Tausch von Ausstellungsflächen. „Mitaussteller“ (Unternehmen, die sich mit eigenem Personal und eigenen Kollektionen auf dem Stand präsentieren) sowie „zusätzlich vertretene Unternehmen“ (Unternehmen, die ohne eigenes Personal, aber mit ihren Kollektionen präsentiert werden) sind dem Veranstalter auf dem diesbezüglichen Anmeldeformular gesondert anzuzeigen. Über eine solche Mitaufnahme in Form einer „Standgemeinschaft“ entscheidet der Veranstalter, wobei die Zulassung als erteilt gilt, wenn nach der ordnungsgemäßen Anzeige keine Ablehnung erfolgt. Der Aussteller hat für jeden „Mitaussteller“ oder jedes „zusätzlich vertretene Unternehmen“ ein gesondertes Entgelt sowie die Werbekostenpauschale zu entrichten, deren Höhe im Anmeldeformular ausgewiesen ist. Im Falle von „Handelsvertretern“ (selbständige Gewerbetreibende, die ständig damit betraut sind, im Rahmen eines Handelsvertretervertrages für vertretene Unternehmen deren Kollektionen zu vertreiben) wird das vorgenannte gesonderte Entgelt bezüglich dieser ständig vertretenen Unternehmen/Kollektionen nicht erhoben.

8. Präsenzpflicht, Verkauf an Endkunden

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungslaufzeit seinen Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen. Bei Nichtaufbau ist der Veranstalter berechtigt, über die Standfläche anderweitig zu verfügen und vom Aussteller die volle Standmiete zu verlangen. Bei vorzeitiger Schließung bzw. vorzeitigem Abbau des Standes ist der Veranstalter berechtigt, vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Gesamtmietpreises zu verlangen. Verkäufe sind nur an gewerbliche Wiederverkäufer zulässig, ein Verkauf an private Endkunden ist nicht gestattet.

9. Werbung während der Veranstaltung

Werbung jeglicher Art ist ausschließlich innerhalb der Standfläche gestattet. Insbesondere ist das Verteilen von Handzetteln und Prospektmaterial sowie das Aufstellen und Anbringen von Tafeln, Plakaten und sonstigen Werbeträgern außerhalb des Standes unzulässig. Die Werbung bzw. die Präsentation von Kollektionen für Dritte, die nicht als (Mit-) Aussteller bzw. vertretene Unternehmen/Kollektionen zugelassen sind, ist nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, unberechtigte Werbe- und Präsentationsmaßnahmen zu untersagen.

10. Preiskonditionen und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und gelten für die Dauer der Veranstaltung. Die in der Anmeldung genannten Standmieten beziehen sich – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – auf die unbebaute Ausstellungsfläche bzw. die Raumfläche des temporären Showrooms.

Leistungen für Standbau, Mobiliar und sonstige Zusatzleistungen sind gesondert in Auftrag zu geben und werden nach Maßgabe der jeweiligen Bestellung abgerechnet. Die ausgewiesene Werbekostenpauschale wird von jedem Aussteller erhoben. Alle Rechnungsbeträge sind spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer zur Zahlung fällig. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Der Aussteller verliert unbeschadet des Fortbestands seiner Zahlungsverpflichtung den Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung, wenn der Mietzins für die Ausstellungsflächen nicht bis Veranstaltungsbeginn eingegangen ist.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Mietminderung

Gegen Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis kann der Aussteller auch nach Durchführung der Veranstaltung nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Gegenüber den Forderungen des Veranstalters aus diesem Vertrag steht dem Aussteller ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht nur in Bezug auf Forderungen aus diesem Vertrag zu, und zwar nur dann, wenn der Anspruch, auf den das Recht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Geltendmachung eines Mietminderungsrechts mittels Abzugs von vertraglich geregelten Entgelten ist dem Aussteller nicht gestattet, und zwar auch nicht für die Zeit nach Durchführung der Veranstaltung. Die Geltendmachung etwaiger Bereicherungsansprüche durch den Aussteller bleibt unberührt.

12. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die vom Aussteller eingebrachten Messgüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss wird auch durch allgemeine Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters nicht eingeschränkt. Die Haftung des Veranstalters ist grundsätzlich auf die vertragswesentlichen Pflichten wie die Überlassung der Ausstellungsfläche zum vertragsgemäßen Gebrauch, den Zugang zum Mietobjekt sowie die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten beschränkt und gilt nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind. Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlungen und positiven Vertragsverletzungen auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Veranstalters auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt (z.B. kein entgangener Gewinn). Der Höchstbetrag einer Haftung des Veranstalters ist auf den Betrag der mit dem Aussteller vereinbarten Netto-Entgelte beschränkt. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung dem Veranstalter entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen gleich. Dem Aussteller wird gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen.

13. Pflichten des Ausstellers

Bis zur Zulassung (Vertragsabschluss) ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich. Für diesen Fall ist vom Aussteller ein Entgelt für die Annullierung in Höhe von 250,00 EUR zu bezahlen. Nach Erteilung der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller ausgeschlossen. Die gesamte Mietrechnung und die auf Veranlassung des Ausstellers durch bereits erbrachte Leistungen entstandenen Kosten sind zu zahlen. Erfolgt eine Nachvermietung der durch die Nichtteilnahme des Ausstellers freigewordenen Ausstellungsfläche, so sind vom Aussteller lediglich 25 % des vereinbarten Mietpreises zu bezahlen, mindestens jedoch 250,00 Euro. Der Aussteller bleibt jedoch zur Zahlung der Beträge in voller Höhe verpflichtet, sofern und soweit im Ausstellungsbereich während der Veranstaltung nicht vermietete Ausstellungsflächen vorhanden sind, die vom Nachmieter genutzt worden wären, sofern der Aussteller vertragsgemäß an der Veranstaltung teilgenommen hätte und die Nachvermietung zur Wahrung des optischen Gesamtbildes erfolgt.

14. Verschiebung oder Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter ist bei Vorliegen eines von ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grundes berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen. Findet die Veranstaltung aus wichtigem Grund nicht zum vorgesehenen Termin statt, wird jede Vertragspartei von den jeweils vereinbarten Leistungspflichten frei. Bereits dem Aussteller berechnete Entgelte sind diesem gutzuschreiben, gezahlte Beträge rückzuerstatten. Weitergehende Schadensersatz- oder sonstige Aufwendungsersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen, Geltendmachung von Ansprüchen

Der Veranstalter übt während der gesamten Veranstaltungslaufzeit das Hausrecht aus. Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mängelrügen sowie die Anzeige von Schäden sind vom Aussteller unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu erheben. Wird die Anzeige nicht fristgemäß vorgenommen sind diesbezügliche Ansprüche ausgeschlossen, wobei den Aussteller die Beweislast für den fristgemäßen Zugang trifft. Die Wirksamkeit dieser „Teilnahmebedingungen“ bleibt von der etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unberührt. Alle Ansprüche gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis verjähren nach 6 Monaten beginnend ab dem Schlußtag der Veranstaltung folgenden Kalendertag.

Soweit der Aussteller Vollkaufmann ist, gilt als Gerichtsstand Leipzig vereinbart.

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen

QUARTER ORDERDAYS

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Gebrauchsüberlassung des vom Mieter bestellten Mietgutes wie Standbau, Standbauzubehör, Mobiliar oder sonstige Zusatzausstattungen.

Das Mietgut wird zum vereinbarten Zweck für die Dauer der Veranstaltung zur ausschließlichen Nutzung durch den Mieter am vereinbarten Mietort zur Verfügung gestellt. Die Überlassung des Mietgutes an Dritte ist nicht gestattet.

Vermieter ist die Regtrade AG.

2. Vertragsschluss

Bestellungen von Mietgut bedürfen der Schriftform. Der Mieter ist an seine Bestellung 8 Wochen gebunden.

Der Vertragsabschluss kommt durch schriftliche Bestätigung der Bestellung seitens des Vermieters, durch Zugang einer Rechnung oder durch Lieferung des Mietgutes zustande.

Im Falle einer mündlichen Bestellung kommt der Vertragsabschluss durch Lieferung des Mietgutes zustande.

Liefertermine und Sonderwünsche bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Vermieters.

3. Art und Weise der Gebrauchsüberlassung

Dem Mieter ist bekannt, dass das Mietgut in der Regel mehrfach zu Veranstaltungszwecken verwendet wird und nicht immer neuwertig ist.

Der Mieter hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit des Mietgutes zu überzeugen.

Mit Empfang der ihm überlassenen Sachen bestätigt der Mieter deren mangelfreien Zustand, es sei denn, er erhebt unverzüglich gegenüber dem Vermieter eine schriftliche Mängelrüge.

Die Auslieferung aller beim Vermieter termingerecht eingegangenen Bestellungen erfolgt so rechtzeitig, dass das Mietgut zum Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht.

Ist der Mietort bei Anlieferung vom Mieter nicht personell besetzt, so gilt mit dem Abstellen des Mietgutes am Mietort das Mietgut als ordnungsgemäß übergeben.

Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Legitimation der am Mietort bei der Anlieferung des Mietgutes angetroffenen Empfangspersonen zu überprüfen.

Das Mietgut ist vom Mieter unverzüglich nach Veranstaltungsschluss abholbereit zur Verfügung zu stellen.

4. Gewährleistung, Mietminderung

Hat der Mieter eine Mängelrüge zu Recht erhoben, so ist die Gewährleistungspflicht des Vermieters auf Nachbesserung beschränkt.

Die Geltendmachung eines Mietminderungsrechts mittels Abzugs von vertraglich geregelten Entgelten ist dem Mieter nicht gestattet und zwar auch nicht nach Ende der Mietzeit. Die Geltendmachung etwaiger Bereicherungsansprüche durch den Mieter bleibt unberührt.

5. Preise

Die ausgewiesenen Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten für die Dauer der Veranstaltung. Die Kosten für den An- und Abtransport sowie für eine gegebenenfalls erforderliche Montage oder Demontage sind im Mietpreis enthalten.

Erfolgt die Bestellung durch den Mieter nach dem ihm bekannten Anmeldeschluss (in der Regel spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung), so übernimmt der Vermieter keine Gewähr für eine rechtzeitige und komplette Anlieferung. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass die Gegenstände in der bestellten Form zur Auslieferung gelangen.

Ist bei verspätetem Bestelleingang (ab 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn) eine rechtzeitige Lieferung noch möglich, wird dem Mieter für die durch die verspätete Bestellung entstandenen Mehrkosten ein Aufschlag von 20 % auf die Miete zusätzlich in Rechnung gestellt.

6. Zahlungsbedingungen

Bei erfolgter Rechnungslegung ist die Rechnungssumme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nicht anders in der Rechnung festgelegt, bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf eines der angegebenen Konten des Vermieters ohne Abzüge zu überweisen.

Kann der Vermieter vor Veranstaltungsbeginn keinen Zahlungseingang feststellen, ist er berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Bestellungen, die 10 Tage oder weniger vor Veranstaltungsbeginn beim Vermieter eingehen, werden im Regelfall nur gegen Vorkasse ausgeführt.

Der Auftragnehmer behält sich vor, die vereinbarten Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.

7. Nichtabnahme von bestelltem Mietgut

Nimmt der Mieter das bestellte Mietgut nicht zum vereinbarten Lieferzeitpunkt ab, bleibt er zur Zahlung des Mietzinses in voller Höhe verpflichtet. Gleiches gilt, wenn der Mieter das Mietgut vor Ende der Veranstaltung zurückgibt. Ist ein Lieferzeitpunkt nicht ausdrücklich vereinbart, ist das Mietgut spätestens zum Veranstaltungsbeginn zu übergeben und vom Mieter abzunehmen.

8. Haftung des Mieters

Die Haftung des Mieters für Beschädigungen und Verlust der ihm mietweise überlassenen Sachen beginnt mit der Übergabe und endet mit der Rücknahme durch den Vermieter nach Veranstaltungsende. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Mieters.

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgut pfleglich zu behandeln. Das Mietgut darf nicht beklebt, genagelt, gestrichen oder sonstwie beschädigt werden.

Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Veränderungen an den ihm überlassenen Sachen vorzunehmen. Beschädigungen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

9. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, es sei denn, er oder seine Erfüllungsgehilfen haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

Kommt der Vermieter mit seiner Leistung in Verzug, so haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Höchstbetrag einer etwaigen Vermieterhaftung ist auf die Höhe der mit dem Mieter vereinbarten Entgelte beschränkt.

10. Schlussbestimmungen, Geltendmachung von Ansprüchen

Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mängelrügen sowie die Anzeige von Schäden sind vom Mieter unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Vermieter zu erheben. Wird die Anzeige nicht fristgemäß vorgenommen, sind diesbezügliche Ansprüche ausgeschlossen, wobei den Mieter die Beweislast für den fristgemäßen Zugang trifft.

Die Wirksamkeit dieser „Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen“ bleibt von der etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unberührt.

Alle Ansprüche gegen den Vermieter aus dem Vertragsverhältnis verjähren nach 6 Monaten beginnend ab dem Schlusstag der Veranstaltung folgenden Kalendertag.

Soweit der Mieter Vollkaufmann ist, gilt als Gerichtsstand Leipzig vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

1. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

(1) Informations- und Kommunikationsdienstleistungen im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Eintragungen, Anzeigen, Fotografien, Videos bzw. die Veröffentlichung sonstiger Werbemittel (nachfolgend „Insertionen bzw. Werbemittel“ genannt) in den Print-Medien (insbesondere Druckschriften wie Messe- und Hauskataloge), den Online-Medien (insbesondere den elektronischen Besucherinformationssystemen und Internet-Portalen) des MMC Mitteldeutsches Mode Center und den Messen und Veranstaltungen der Regtrade AG zum Zwecke der Werbung und Information.

Werbe- und Informationszweck ist die Veröffentlichung der Firmenstammdaten, Marken & Labels, Produkte, Leistungen und sonstiger Werbemittel der im MMC bzw. den Messen und Veranstaltungen der Regtrade AG als Anbieter vertretenen Unternehmen insbesondere zur Unterrichtung des Facheinzelhandels der Mode- und Textilbranche.

Soweit die Schaltung von Anzeigen, Eintragungen bzw. sonstiger Werbemittel aufgrund gesonderter Auftragserteilung vergütungspflichtig für die Inserenten ist, wird der Auftrag von Regtrade AG als deren Vertragspartner ausgeführt.

(2) Vorbehaltlich anderer individueller Vereinbarungen können „Insertionen und Werbemittel“ insbesondere aus einem oder mehreren der nachgenannten Elemente bestehen:

- Abbildungen, Fotografien, Bewegtbilder und grafisch gestaltete Werbeflächen (z. B. Firmen- und Markenlogos, Kollektionsbilder, Rich-Media, Werbebanner etc.)
- Textinformationen (z. B. Firmenstammdaten, Repräsentanten, Produkt- und Kollektionsbeschreibungen, Ordertermine etc.)
- Verknüpfungen über Hyperlinks zu Internetseiten („Verlinkung“) der als Anbieter vertretenen Unternehmen.

(3) Soweit die vorgenannten Informations- und Kommunikationsdienstleistungen in mündlichen oder schriftlichen Offerten (z. B. Anmelde- und Bestellunterlagen) nicht ausdrücklich als vergütungspflichtige Leistungen gekennzeichnet sind, werden diese von der Regtrade AG für die im MMC oder auf ihren Veranstaltungen als Anbieter vertretenen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Regtrade AG trifft insoweit keine Verpflichtung zur Leistungserbringung und ist jederzeit berechtigt, die Informations- und Kommunikationsdienstleistungen einzustellen.

2. Vergütungspflichtige Eintragungs- und Anzeigenaufträge

(1) Vergütungspflichtiger Eintragungs- und Anzeigenauftrag im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Vertrag mit der Regtrade AG als Auftragnehmer über die Veröffentlichung einer oder mehrerer kostenpflichtiger Eintragungen, Anzeigen bzw. sonstiger Werbemittel eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in den Print- und/oder Online-Medien des MMC oder der vorbezeichneten Messen und Veranstaltungen zum Zwecke der Verbreitung.

Auftraggeber können nur im MMC oder auf den Messen und Veranstaltungen der Regtrade AG als Anbieter vertretene Unternehmen sowie Dienstleistungsunternehmen sein.

(2) Vorbehaltlich entgegenstehender individueller Vereinbarungen kommt der Vertrag grundsätzlich durch schriftliche oder durch e-Mail erfolgende Bestätigung des Auftrags durch die Regtrade AG bzw. deren Beauftragte zustande. Sofern die „Insertionen oder Werbemittel“ ohne eine solche Bestätigung veröffentlicht werden, liegt darin die Bestätigung des Auftrags. Auch bei mündlichen oder fernmündlichen Bestätigungen liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

(3) Der Leistungsinhalt des Eintragungs- und Anzeigenauftrags bestimmt sich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, wird für bestimmte Platzierungen, Veröffentlichungstermine und die Auflagenhöhe keine Gewähr übernommen.

Die ausgewiesenen Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungsbeträge sind ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder den technischen Vorgaben der Regtrade AG entsprechende Vorlagen (gemäß Bestellformular „Anzeigenauftrag“) rechtzeitig vor Schaltungsbeginn anzuliefern. Die zur Verfügung gestellten Vorlagen werden nur dann an den Auftraggeber zurückgesandt, wenn dies besonders vereinbart ist. Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Vorlagen endet spätestens zwei Monate nach der erstmaligen Veröffentlichung.

(5) Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der „Insertionen und Werbemittel“ erforderlichen Rechte besitzt. Er trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der zugeliferten Werbemittel und stellt die Regtrade AG im Rahmen des Auftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können.

Der Auftraggeber räumt der Regtrade AG die für die Nutzung der dem Auftrag zugrundeliegenden „Insertionen und Werbemittel“ in Print- und Online-Medien aller Art, einschließlich dem Internet, erforderlichen urheber- und markenrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentlichen Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich, inhaltlich und örtlich in dem für die Durchführung des erteilten Auftrags notwendigen Umfang ein.

(6) Die Regtrade AG ist um eine sorgfältige Ausführung des Auftrags bemüht. Werden die im Auftrag gegebenen „Insertionen und Werbemittel“ ganz oder teilweise unleserlich, unrichtig oder unvollständig veröffentlicht, so beschränken sich die Ansprüche des Auftraggebers auf den teilweisen oder vollständigen Erlass der vereinbarten Vergütung und zwar in dem Ausmaß, in dem der Auftragszweck beeinträchtigt wurde.

Weitergehende Ansprüche – gleich welcher Art – sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung im kaufmännischen Verkehr auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch auf den Betrag der für den Auftrag vereinbarten Netto-Vergütung.

Mängelrügen müssen spätestens 30 Tage nach dem Erscheinen schriftlich geltend gemacht werden, ansonsten erlischt ein eventueller Anspruch.

3. Nutzungsbedingungen für die Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

(1) Als Nutzer der Informations- und Kommunikationsdienstleistungen gemäß Ziff. 1 werden im MMC und auf den Messen und Veranstaltungen der Regtrade AG als Anbieter vertretene Unternehmen sowie Dienstleistungsunternehmen zugelassen.

Voraussetzung für die Nutzung ist die Zulassung durch die Regtrade AG. Die Zulassung kann durch schriftliche bzw. mit e-Mail erfolgende Zulassungsbestätigung oder durch Veröffentlichung der „Insertionen und Werbemittel“ in den Print- und/oder Online-Medien zustande kommen. Ein Anspruch auf Zulassung oder Nutzung besteht nicht.

(2) Die Regtrade AG behält sich vor, Art und Umfang der zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationsdienstleistungen jederzeit zu ändern, zu erweitern oder einzustellen.

Des Weiteren wird keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der veröffentlichten „Insertionen und Werbemittel“ übernommen.

Bei Online-Medien haftet die Regtrade AG weder für die Zugänglichkeit, den Bestand oder die Sicherheit dieser datenbankgestützten Dienstleistungen, noch für die vom Nutzer zur Verfügung gestellten Inhalte und Informationen.

(3) Die Regtrade AG ist berechtigt, während der Dauer des Nutzungsverhältnisses mit der Präsenz des Nutzers im MMC bzw. mit dessen Teilnahme auf ihren Messen und Veranstaltungen im Rahmen des in Ziff. 1 genannten Werbe- und Informationszwecks zu werben. Der Nutzer räumt hierzu der Regtrade AG die erforderlichen Nutzungsrechte nach Maßgabe der Regelung in Nr. 2 Ziff (5) sowie die Bildrechte gemäß §22 KUG ein und gestattet darüber hinaus ausdrücklich, dass die Regtrade AG auch selbst hergestelltes Bild- und Videomaterial für Werbe- und Informationszwecke nutzen darf.

(4) Die Regtrade AG ist berechtigt, während der Dauer des Nutzungsverhältnisses vom Nutzer erhaltene Daten unter Beachtung der Vorgaben der anwendbaren Datenschutzbestimmungen zu bearbeiten und zu speichern. Im Einzelnen willigt der Nutzer darin ein, dass

a) die vom Nutzer im Rahmen des Zulassungsantrags bzw. späterer Aktualisierungen gemachten Angaben zu Unternehmens- und Produktdaten, Ansprechpartnern und sonstigen Informationen gespeichert und verarbeitet werden;

b) die vom Nutzer im Zusammenhang mit der von ihm gewünschten Firmenpräsentation gespeicherten Daten für andere registrierte und nicht registrierte Nutzer zum Abruf bereitgehalten werden.

4. Schlussbestimmungen

(1) Die Wirksamkeit dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bleibt von der etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unberührt.

(2) Soweit der Auftraggeber bzw. Nutzer Vollkaufmann ist, gilt als Gerichtsstand Leipzig vereinbart.

Teilnahmebedingungen für Modenschau-Präsentationen

1. Auftragsgegenstand

Auftragsgegenstand ist die Präsentation von Kollektionen des Auftraggebers bei den Modenschauen, die während der vertraglich vereinbarten Veranstaltung vom Auftragnehmer durchgeführt werden (nachfolgend „Präsentationen“ genannt).

2. Leistungen des Auftragnehmers

Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören die Tätigkeiten, die zur Vorbereitung, Gestaltung und Ausführung der Präsentationen erforderlich sind.

Der Auftragnehmer kann eine andere Agentur mit der Erbringung der Leistungen beauftragen.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, bestimmt der Auftragnehmer die Art und Weise der Ausführung der Präsentationen (insbesondere hinsichtlich der Konzeption, technischen Ausstattung, Modelauswahl, Choreographie, Zusammenstellung der Musiktitel und Kollektionsbilder etc.) nach freiem Ermessen.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die zu präsentierenden Kollektionsteile („Outfits“) dem Auftragnehmer spätestens zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt in komplettem, geordneten und gebügelt Zustand sowie in den vereinbarten Kollektionsgrößen zur Verfügung stehen und nach der Durchführung der letzten Präsentation dem Auftraggeber wieder übergeben werden können. Stehen die Outfits nicht wie vorstehend beschrieben zum umseitig genannten Übergabezeitpunkt dem Auftragnehmer zur Verfügung, wird der Auftragnehmer von der Verpflichtung zur Präsentation frei, behält jedoch seinen vollen Vergütungsanspruch für die angemeldeten Outfits.

Die für die Kollektionspräsentationen erforderlichen Bild- und Textvorlagen werden vom Auftraggeber nach Maßgabe der technischen Formate und Vorgaben des Auftragnehmers rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung von derartigen Vorlagen besteht für den Auftragnehmer nicht.

4. Anmeldung, Vertragsschluss

Als Teilnehmer an den Präsentationen bzw. Auftraggeber werden Unternehmen zugelassen, welche die zu präsentierenden Kollektionen als Aussteller auf der umseitig genannten Veranstaltung zeigen bzw. vertreten.

Der Auftraggeber bleibt an seine Anmeldung für die Teilnahme 3 Monate, maximal jedoch bis zum Veranstaltungsende gebunden. Über die Zulassung zur Präsentation entscheidet der Auftragnehmer unter Berücksichtigung des Präsentationskonzeptes und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten nach freiem Ermessen.

Der Vertragsschluss kommt mit Zugang der Bestätigung über die Zulassung, mit Zugang einer Rechnung, spätestens jedoch durch Ausführung der Leistung zustande.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

Die ausgewiesenen Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei erfolgter Rechnungslegung durch den Auftragnehmer ist die Rechnungssumme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nicht anders in der Rechnung festgelegt, bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf eines der angegebenen Konten des Auftragnehmers ohne Abzüge zu überweisen.

Kann der Auftragnehmer vor Veranstaltungsbeginn keinen Zahlungseingang feststellen, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Anmeldungen, die 14 Tage oder weniger vor Veranstaltungsbeginn beim Auftragnehmer eingehen, werden im Regelfall nur gegen Vorkasse ausgeführt.

6. Obhutspflichten für Kollektionsteile

Der Auftragnehmer trägt für die Verwahrung der ihm übergebenen Kollektionsteile und Accessoires Sorge. Bei Diebstahl, Beschädigung, Verschmutzung oder Abhandenkommen solcher Gegenstände haftet der Auftragnehmer jedoch nur, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Höchstbetrag einer etwaigen Schadenersatzhaftung des Auftragnehmers ist auf die Höhe der mit dem Auftraggeber vereinbarten Entgelte beschränkt.

7. Gewährleistung, Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer ist um eine sorgfältige Ausführung des Auftrags bemüht. Werden die in Auftrag gegebenen Präsentationen ganz oder teilweise nicht durchgeführt bzw. nicht mangelfrei erbracht, so beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers auf den teilweisen oder vollständigen Erlass der vereinbarten Vergütung und zwar in dem Ausmaß, in dem der Auftragszweck beeinträchtigt wurde. Weitergehende Ansprüche - gleich welcher Art - sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung im kaufmännischem Verkehr auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch auf den Betrag der für den Auftrag vereinbarten Netto-Vergütung.

Mängelrügen müssen spätestens 30 Tage nach Durchführung der Präsentationen schriftlich geltend gemacht werden, ansonsten erlischt ein eventueller Anspruch.

8. Gewerbliche Schutzrechte

Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Durchführung der Präsentationen erforderlichen gewerblichen Schutzrechte besitzt. Er trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der zugeliferten Werbemittel und stellt den Auftragnehmer von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können.

Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer die für die Nutzung der Präsentationen in Print- und Online-Medien aller Art, einschließlich dem Internet, erforderlichen Urheber- und markenrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentlichen Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich, inhaltlich und örtlich in dem zur Verwirklichung des Präsentationszwecks notwendigen Umfang ein.

Der Auftraggeber kann diese Rechtseinräumung jederzeit mit Wirkung ab Zugang der Erklärung widerrufen.

9. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Wirksamkeit dieser Teilnahmebedingungen bleibt von der etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unberührt.

Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist, gilt als Gerichtsstand Leipzig vereinbart.

Teilnahmebedingungen für Trendarea-Präsentationen

1. Auftragsgegenstand

Auftragsgegenstand ist die Präsentation von Kollektionen des Auftraggebers auf den Trendinseln, die während der vertraglich vereinbarten Veranstaltung vom Auftragnehmer gezeigt werden (nachfolgend „Präsentationen“ genannt).

2. Leistungen des Auftragnehmers

Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören die Tätigkeiten, die zur Vorbereitung, Gestaltung und Ausführung der Präsentationen erforderlich sind.

Der Auftragnehmer kann eine andere Agentur mit der Erbringung der Leistungen beauftragen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, bestimmt der Auftragnehmer die Art und Weise der Ausführung der Präsentationen (insbesondere hinsichtlich der Konzeption, technischen Ausstattung, Zusammenstellung etc.) nach freiem Ermessen.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die zu präsentierenden Kollektionsteile („Outfits“) dem Auftragnehmer spätestens zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt in komplettem, geordnetem und gebügelm Zustand sowie in den vereinbarten Kollektionsgrößen zur Verfügung stehen und nach der Durchführung der letzten Präsentation dem Auftraggeber wieder übergeben werden können.

Die für die Kollektionspräsentationen erforderlichen Bild- und Textvorlagen werden vom Auftraggeber nach Maßgabe der technischen Formate und Vorgaben des Auftragnehmers rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung von derartigen Vorlagen besteht für den Auftragnehmer nicht.

4. Anmeldung, Vertragsschluss

Als Teilnehmer an den Präsentationen bzw. Auftraggeber werden Unternehmen zugelassen, welche die zu präsentierenden Kollektionen als Aussteller auf der umseitig genannten Veranstaltung zeigen bzw. vertreten.

Der Auftraggeber bleibt an seine Anmeldung für die Teilnahme 6 Wochen gebunden. Über die Zulassung zur Präsentation entscheidet der Auftragnehmer unter Berücksichtigung des Präsentationskonzeptes und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten nach freiem Ermessen.

Der Vertragsschluss kommt mit Zugang der Bestätigung über die Zulassung, mit Zugang einer Rechnung, spätestens jedoch durch Ausführung der Leistung zustande.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

Die ausgewiesenen Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei erfolgter Rechnungslegung durch den Auftragnehmer ist die Rechnungssumme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nicht anders in der Rechnung festgelegt, bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf eines der angegebenen Konten des Auftragnehmers ohne Abzüge zu überweisen.

Kann der Auftragnehmer vor Veranstaltungsbeginn keinen Zahlungseingang feststellen, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Anmeldungen, die 14 Tage oder weniger vor Veranstaltungsbeginn beim Auftragnehmer eingehen, werden im Regelfall nur gegen Vorkasse ausgeführt.

6. Obhutspflichten für Kollektionsteile

Der Auftragnehmer trägt für die Verwahrung der ihm übergebenen Kollektionsteile und Accessoires Sorge. Bei Diebstahl, Beschädigung, Verschmutzung oder Abhandenkommen solcher Gegenstände haftet der Auftragnehmer jedoch nur, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Höchstbetrag einer etwaigen Schadenersatzhaftung des Auftragnehmers ist auf die Höhe der mit dem Auftraggeber vereinbarten Entgelte beschränkt.

7. Gewährleistung, Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer ist um eine sorgfältige Ausführung des Auftrags bemüht. Werden die in Auftrag gegebenen Präsentationen ganz oder teilweise nicht durchgeführt bzw. nicht mangelfrei erbracht, so beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers auf den teilweisen oder vollständigen Erlass der vereinbarten Vergütung und zwar in dem Ausmaß, in dem der Auftragszweck beeinträchtigt wurde.

Weitergehende Ansprüche - gleich welcher Art - sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung im kaufmännischen Verkehr auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch auf den Betrag der für den Auftrag vereinbarten Netto-Vergütung.

Mängelrügen müssen spätestens 30 Tage nach Durchführung der Präsentationen schriftlich geltend gemacht werden, ansonsten erlischt ein eventueller Anspruch.

8. Gewerbliche Schutzrechte

Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Durchführung der Präsentationen erforderlichen gewerblichen Schutzrechte besitzt. Er trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der zugelierten Werbemittel und stellt den Auftragnehmer von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können.

Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer die für die Nutzung der Präsentationen in Print- und Online-Medien aller Art, einschließlich dem Internet, erforderlichen urheber- und markenrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentlichen Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich, inhaltlich und örtlich in dem zur Verwirklichung des Präsentationszwecks notwendigen Umfang ein.

Der Auftraggeber kann diese Rechtseinräumung jederzeit mit Wirkung ab Zugang der Erklärung widerrufen.

9. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Wirksamkeit dieser Teilnahmebedingungen bleibt von der etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unberührt.

Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist, gilt als Gerichtsstand Leipzig vereinbart.